

Hinweise zur Saisonarbeit im Landkreis Osnabrück

(Stand: 14.04.2020)

Rechtsgrundlagen:

Unter strengen Voraussetzungen dürfen Saisonarbeitskräfte insb. für die Erntehilfe einreisen. Im Land Niedersachsen bzw. im Landkreis Osnabrück gelten diesbezüglich folgende Regelungen:

- Verordnung des Landes Niedersachsen:

§ 5 Absatz 5 der **Niedersächsischen Verordnung** über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie:

[...]

¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, **wenn die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen** und am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahmen der betrieblichen Hygiene und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden. ²Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde nach § 30 IfSG an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. ³Für weitere Personen kann die nach § 30 IfSG zuständige Behörde Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

[...]

- Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück:

Ziff. 2 der **17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung** zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück:

[...]

Für die Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen gelten folgende Vorgaben:

(z.B. Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen)

2.1 Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

2.2 Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den

Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.

2.3 *Soweit es erforderlich ist, ist die Unterbringung dieser Personen auf Grundlage des IfSG mit Auflagen zu regeln.*

2.4 *Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.*

[...]

Verfahrenshinweise:

Die Saisonarbeitskräfte sind vor Einreise gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (BRD) anzumelden. Die Anmeldung erfolgt auf der Internetseite:

<https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>

Nach Einreise und Durchführung des vorgeschriebenen Gesundheitschecks ist eine Kopie der durch das medizinische Fachpersonal unterschriebenen Beschäftigten-Liste dem Landkreis Osnabrück unter Angabe des Tages der Einreise per E-Mail zuzuleiten. Damit kann auch die Arbeitsaufnahme angezeigt werden.

Darüber hinaus ist dem Landkreis Osnabrück eine Dokumentation der ergriffenen Hygienemaßnahmen zuzuleiten.

Die Mitteilungen an den Landkreis Osnabrück erfolgen per E-Mail an:

saisonarbeiter@lkos.de

Die in den oben genannten Vorschriften genannten Maßnahmen der betrieblichen Hygiene und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat in dem **Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz (Anlage 1)** konkretisiert.

Als Hygienehinweise bzw. –regeln können die anliegenden Veröffentlichungen (**Anlagen 2, 3 und 4**) genutzt werden. Diese müssen von den Saisonarbeitskräften verstanden werden und sollten daher in der jeweiligen Landessprache vorliegen.

Unter <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>, www.ml.niedersachsen.de und www.lwk-niedersachsen.de werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt insbesondere:

- Aktuelle Informationen zur Beschäftigung als Saisonarbeitskraft (**Anlage 5**)
- Unterweisungsnachweis zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (**Anlage 6**)
- Anmeldeverfahren für Saison-Arbeitskräfte – Verfahren und Anforderungen (**Anlage 7**)
- Häufige Fragen (**Anlage 8**)

Für medizinische Fragen hat der Landkreis Osnabrück eine **Hotline** eingerichtet:

0541 – 501 1111